



CAYMAN ISLANDS
GOVERNMENT

Ministry of Finance Financial Services Secretariat

Fact Sheet

Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf den Kaimaninseln

- Die Kaimaninseln befolgen die internationalen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und wenden die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Finanzmarktaufsicht („Fit-and-Proper-Kriterien“) auf ein breites Spektrum von Finanzdienstleistern an.
- Von diesen weitreichenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind auch Branchen betroffen, die in vielen anderen Ländern für gewöhnlich nicht reguliert werden, wie z. B. Treuhand- und Vermögensverwaltungen, Unternehmensdienstleister sowie alternative Geldüberweisungssysteme. Die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung gelten zudem für alle Investmentfonds im Sinne des Gesetzes der Kaimaninseln über Publikumsfonds (Mutual Funds Law), einschließlich Hedgefonds.
- Die Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung gemäß dem Proceeds of Crime Law (Gesetz betreffend die Geldwäsche von Erträgen aus kriminellen Handlungen) enthalten für die betroffenen Finanzbranchen umfangreiche gesetzliche Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Verpflichtungen betreffen Due Diligence-Maßnahmen, Aufzeichnungen, interne Kontrollsysteme, das Melden verdächtiger Aktivitäten sowie Schulungsmaßnahmen.
- Die Kaimaninseln unterstützen die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität. Deswegen haben sie die Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit durch Einführung gesetzlicher Strafverfolgungsmaßnahmen und aufsichtsrechtlicher Kooperationsstellen Schritt für Schritt weiter gestärkt. Diese Kooperationsstellen sind ausdrücklich von den Bestimmungen der Kaimaninseln betreffend Datenschutz und Bankkundengeheimnis ausgenommen.
- Seit der Unterzeichnung des gegenseitigen Rechtshilfeabkommens (Mutual Legal Assistance Treaty) mit den USA im Jahr 1986 kam es in rund 243 Rechtshilfefällen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit entsprechenden Strafverfolgungsmaßnahmen. Die in diesem Zusammenhang eingezogenen Vermögenswerte wurden entweder gemäß einem Abkommen über die Teilung eingezogener Vermögenswerte zwischen den USA und den Kaimaninseln aufgeteilt oder zur Entschädigung von Betrugsopfern oder Opfern anderer Straftaten in den USA verwendet.



- Für andere Länder als den USA (obgleich dieses Gesetz auch auf die USA Anwendung findet) sieht das Criminal Justice (International Cooperation) Law (CJICL) der Kaimaninseln eine umfassende gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Straftaten vor. Hierzu gehören u. a. folgende Maßnahmen: Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen, Auskunfterteilung und Beschaffung von Beweismitteln, Ermittlung oder Identifizierung von Einkünften, Gegenständen, Urkunden und anderen Beweismitteln, Sicherstellung von strafbar erlangtem Vermögen und Rechtshilfe in Einziehungs- und Rückerstattungsverfahren.¹
- Darüber hinaus haben die Kaimaninseln eine Reihe von Auslieferungsabkommen mit zahlreichen anderen Ländern geschlossen. Eine Auslieferung ist möglich bei Straftaten, die entweder auf den Kaimaninseln oder beim ersuchenden Staat als schwer eingestuft werden und bei denen das Strafmaß bei mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe liegt. Das Europäische Übereinkommen über die Auslieferung gilt auf den Kaimaninseln seit 1996.
- Die Kaimaninseln haben als erstes Land der Region und als eines der ersten Länder weltweit das Waschen von Erträgen aus allen schweren Straftaten unter Strafe gestellt und damit den bisher auf Erlöse aus Drogendelikten beschränkten gesetzlichen Geltungsbereich erweitert.
- Die Kaimaninseln sind Gründungsmitglied der 1990 ins Leben gerufenen Caribbean Financial Action Task Force (CFATF). Seitdem erfolgten drei Peer Reviews durch diese Organisation (1995, 2002, 2007) sowie externe Bewertungen durch die KPMG (2000), die Financial Action Task Force (2001) und den Internationalen Währungsfonds (2003 und 2009). Diese Gutachten bestätigen, dass die Kaimaninseln die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung umgesetzt haben, und liefern zudem hilfreiche Impulse durch eine kritische Außensicht, denn die Bekämpfung der immer komplexeren Finanzkriminalität erfordert ständige Wachsamkeit und eine regelmäßige Überprüfung des strafrechtlichen Maßnahmenkatalogs.
- Die Regelungen der Kaimaninseln zur Geldwäschebekämpfung gehen in einigen Aspekten über die internationalen Bestimmungen hinaus. Dies betrifft beispielsweise die Bandbreite der durch die Regelungen abgedeckten Wirtschaftszweige, die Verpflichtung zur rückwirkenden Durchführung von Due Diligence-Maßnahmen für alle Kunden vor Verschärfung des Gesetzes zur Geldwäschebekämpfung im Jahr 2000, weitgehende gesetzliche Regelungen zur Anzeige von Verdachtsfällen sowie die Einschränkung des freien Umlaufs von Inhaberaktien.
- Für die Strafverfolgung von Geldwäschedelikten auf den Kaimaninseln sind verschiedene Einrichtungen und Behörden in enger Zusammenarbeit zuständig. Dazu gehören die Cayman Islands Monetary Authority (CIMA), die Financial Reporting Authority (FRA) (Mitglied der Egmont Group), die Abteilung für Finanzkriminalität der Royal Cayman Islands Police, die Zentralbehörde gemäß dem Übereinkommen zur gegenseitigen Rechtshilfe (MLAT Central Authority), die Zollbehörde und die Generalstaatsanwaltschaft. Zudem haben die Kaimaninseln eine „Anti-Money Laundering Steering Group“ gegründet. Diese Körperschaft des öffentlichen Rechts ist mit der Überwachung und Umsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche betraut.

Nationale Gesetze

- Nach Maßgabe der internationalen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den UN-Übereinkommen von Wien (1988) und Palermo (2000) haben die Kaimaninseln Geldwäsche unter Strafe gestellt und setzen ihre strikte Strategie der

¹ Die Sicherstellung von strafbar erlangtem Vermögen und die Rechtshilfe in Einziehungs- und Rückerstattungsverfahren sind nicht Gegenstand des Wiener Übereinkommens, wurden jedoch aus Gründen der Vollständigkeit in das CJICL aufgenommen.



- Geldwäschebekämpfung insbesondere mit den folgenden maßgeblichen Gesetzen um:
- Misuse of Drugs Law (2000 Revision) (MDL)- Misuse of Drugs (Drug Trafficking Offences) (Designated Countries) Order, 1991 (Gesetz betreffend die Geldwäsche von Erträgen aus Drogendelikten – zur Bekämpfung von Geldwäsche im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln)
 - Proceeds of Crime Law, 2008 (Gesetz betreffend die Geldwäsche von Erträgen aus kriminellen Handlungen – zur Bekämpfung von Geldwäsche im Zusammenhang mit allen anderen schweren Delikten)
 - Money Laundering Regulations (Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung – Aufstellung umfangreicher gesetzlicher Verpflichtungen für die betroffenen Finanzbranchen)
 - Guidance Notes on the Prevention and Detection of Money Laundering in the Cayman Islands (Leitlinien zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäschedelikten auf den Kaimaninseln – bieten bewährte Lösungen und Verfahrensweisen zur Auslegung und Anwendbarkeit der Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche für die betroffenen Branchen und sind von den Gerichten bei der Klärung der Einhaltung dieser Regelungen zwingend heranzuziehen)
 - Anti-Corruption Law, 2008 (Antibestechungsgesetz – zur Prävention von Korruption und zur Kriminalisierung von Bestechung, beruhend auf dem UN-Übereinkommen gegen Korruption)
- Im Jahr 2003 erließen die Kaimaninseln ihr umfassendes Anti-Terrorismusgesetz, das unter anderem das UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus umsetzt.

Ergebnis der internationalen Einschätzungen zu den Regelungen der Kaimaninseln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- **Internationaler Währungsfonds (2009)** – „Die Kaimaninseln haben in den vergangenen Jahren eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um ihre Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verschärfen. Diese Maßnahmen zeichnen sich durch einen umfassenden Rechtsrahmen aus. Die Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche stehen im Einklang mit ... den Vorgaben der UN-Übereinkommen, und die Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung entsprechen dem FATF-Standard. Die Strafverfolgungsbehörden sind mit der entsprechenden Kompetenz ausgestattet, um im Zuge der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Ermittlungen durchzuführen und diesbezügliche Aktivitäten strafrechtlich zu verfolgen. Es steht ein umfassendes System zur Konfiszierung, zum Einfrieren und zur Beschlagnahme von Erträgen aus kriminellen Handlungen zur Verfügung.“²
- **Caribbean Financial Action Task Force (2007)** – „Was die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Kaimaninseln betrifft, befanden die Gutachter, dass der Staat und insbesondere die Finanzdienstleister ein geschärftes Bewusstsein zu dieser Thematik besitzen. Außerdem zeigten die Finanzdienstleister eine durchgängige Bereitschaft, die Regelungen zu befolgen. Ein Grund dafür ist die Vermeidung einer möglichen Rufschädigung für die Kaimaninseln. Die hohe Bereitschaft zur Einhaltung dieser Regelungen äußert sich zudem in der aktiven Kooperation der Finanzdienstleister mit den Behörden bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.“³
- **Internationaler Währungsfonds (2003, Jahr der Veröffentlichung: 2005)** – „Die Einhaltung internationaler Vorschriften hat auf den Kaimaninseln höchste Priorität ... Besonders die Geschäftswelt hat ein starkes Interesse an der Bekämpfung von

² IWF-Länderbericht über die Kaimaninseln (2009) – www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2009/cr09323.pdf

³ CFATF-Bericht über die Kaimaninseln (2007) – http://www.cfatf.org/news/viewnews.asp?pk_news=127



Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Behörden der Kaimaninseln haben erhebliche Mittel und Ressourcen darauf verwendet, die gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern ... Die Entwicklung eines umfangreichen Programms aus Gesetzen, Regelungen und Leitlinien hat zu einem wirkungsvollen Regulierungssystem geführt, das frühere Vorgehensweisen formalisiert und optimierte Verfahrenswege vorstellt.“⁴

Kontakt für weitere Informationen:

Communications Section
Financial Services Secretariat
Telefon +1 (345) 244 2278
E-Mail financepr@gov.ky
www.caymanfinance.gov.ky

Februar 2010

⁴ IWF-Bericht über die Kaimaninseln (2005) – <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2005/cr0591.pdf>